

Was sind die Folgen dieser Vereinfachung des Verwaltungsapparates? Das ist doch ganz klar. Der Bauende, der nicht von baukünstlerischen Absichten geleitet wird, sieht sich, wenn er nicht ins Ungewisse hinaustappen und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren gewärtigen will, genötigt, sich im Rahmen der von der Ortsbauordnung begrenzten und für erprobt geltenden Möglichkeiten zu halten. Hier stehen wir vor der Frage, soll ein Ortsbaugesetz weiträumige oder eng gezogene Grenzen ziehen. Auf welchem Gebiete sollen sie eng, auf welchem sollen sie weit ausgelegt werden? Wo liegt die Grenze zwischen beiden?

Vergleichen wir die Baugesetzgebung einmal mit der Technik des Strafrechts. Das Strafgesetzbuch bedient sich vielfach einer außerordentlichen Dehnbarkeit des Begriffs; es arbeitet mit kautschukartigen Allgemeinvorstellungen. Es spricht von längerer Freiheitsstrafe, von wichtigen Gründen, erheblicher Entstellung; es kennt mildernde Umstände und dergleichen und überläßt dem Ermessen des Richters aus dem Gesamtbewußtsein aller Gebildeten seines Volkes heraus, seine Entscheidungen zu treffen. Vor allem aber, und das bringt es in fundamentalen Gegensatz zur Baugesetzgebung, behandelt es vollendete Tatsachen, rückwärtsliegende Vorgänge, abgeschlossene Handlungen. Alle Baugesetzgebung dagegen will vorbeugender oder vorausbestimmender Natur sein, regelt also Vorgänge und Handlungen der Zukunft. Jede Vorausbestimmung im Bauleben darf aber nur in einer ganz bestimmten Richtung ergehen und muß, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, keine Deutung und Auslegung zulassen. Vielmehr als dies im Strafrecht nötig ist, in dem die einschläglichen Verhältnisse durch Verhandlung klar gelegt werden, bedarf die Baugesetzgebung und bedürfen ihre ausführenden Organe der genauesten Kenntnis desjenigen Gebietes, auf dem sie wirken sollen. Das verlangt auch der Bauende; denn seine Beziehungen zum Baugesetz sind in der Regel kostspieliger Natur und ihm ist daher mit schwankenden Begriffen nicht gedient. Er will von vornherein, ehe seine Dispositionen getroffen werden, wissen, was er zu tun und was er zu lassen hat. Es ist daher die Bestimmtheit des Ausdrucks ein Haupterfordernis der Baugesetzgebung. Der Mangel dieser Bestimmtheit aber, die Empfindung des Bauenden, daß die Baugesetzgebung vielfach mit ihren Anordnungen daneben schlägt, daß sie auch mit ihren Strafandrohungen keineswegs immer dem natürlichen Rechtsgefühl entspricht, macht die Baupolizei als ausübendes Organ der Baugesetzgebung zum unpopulärsten Institut aller gesetzgeberischen Einrichtungen; ihr eine Nase zu drehen gewährt mindestens ebensoviel Vergnügen, wie eine kleine Steuerhinterziehung oder eine Zollschwindelei. Die Ausdrucksweise der Baugesetzgebung kann umfassend sein, aber sie darf nicht, wie dies in der juristischen Behandlung baugesetzlichen Stoffes häufig zutage tritt, einer außerhalb des baufachlichen Gebietes liegenden Sphäre entnommen sein; genau wie in den Bauverträgen des Architekten oftmals mit wenig Worten und einer Handskizze dem Ausführenden eine engbegrenzte Richtschnur für seine oft sehr kostspieligen Handlungen gegeben wird, so verlangt das Bauwesen von der Gesetzgebung eine Ausdrucksweise, die in der Vorstellungswelt des Baubefehlenden eine ganz bestimmte Vorstellungsreihe auszulösen vermag, ohne daß diese mit stofflich greifbaren Paragraphen von vornherein festgelegt würde. □

Kautschukparagraphen haben für die Baugesetzgebung nicht viel Wert, da es zur Begrenzung ihrer Dehnbarkeit im einzelnen Falle an einer Instanz fehlt, wie sie im Strafrecht durch den Richter dargestellt wird. Vom Gesetzgeber wohlmeinend für kasuistische Behandlung gelassener Spielraum wird leicht zum Tummelplatz kulturfeindlicher Unterströmungen. Durch die Massenhaftigkeit ihrer Erscheinung bestimmen diese Unterströmungen

aber den Durchschnittsgeschmack des Publikums, bilden, wie aus Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte hervorgeht, leicht den Maßstab zur Beurteilung baukünstlerischer Vorgänge überhaupt.

Im Gegensatz zum Strafrecht regelt dabei die Baugesetzgebung die einschlagenden Verhältnisse feltamerweise nicht im Hinblick auf eine gewisse Vollkommenheit des bauenden Individuums, sondern im Hinblick auf seine Schwäche und Unzulänglichkeit, obgleich baufachliche und baukünstlerische Verfehlungen durch die Dauerhaftigkeit und den räumlichen Maßstab ihrer Exzesse, das Empfinden gebildeter Menschen weit schärfer und nachhaltiger verletzen können, als es ein immerhin bloß vorübergehender sogenannter grober Unfug vermag. □

Ich möchte mich hier eines greifbaren Beispiels bedienen. In dem weit bekannten Zischopautale im Erzgebirge kann man im allgemeinen mit Befriedigung wahrnehmen, daß eine, wenn auch arme, so doch ansehnliche und arbeitame Bevölkerung sich bis in unsere Zeit hinein in ihren Verhältnissen angemessenes gutes Bauleben erhalten hat, dessen ganz ortseigentümlicher Charakter sich sogar in neuzeitlichen Kirchenbauten ausdrückt und uns unterschiedene Achtung abnötigt. Nur hier und da liegt, wie ein eratischer Block landfremden Gesteins mitten hineingeworfen, eine baukastenartig ausgeführte Fabrik mit bunten Verblendern und Holzzementdach. Hier hatte offenbar die Heimatliebe der Gemeinde vor dem Gewicht des Steuerzahlers die Segel gestrichen. Der ältere Fabrikbau im Erzgebirge hat trotz seiner häufig sehr umfangreichen Baulichkeiten stets eine gute architektonische Haltung bewahrt, der wir nichts besseres gegenüber zu stellen hätten; alle seine Gebäude zeigen die raffinierteste Ausnutzung ihrer großen Dächer zu Arbeitsfälen, die Gruppierung der Gebäude zueinander ist zweckmäßig so geordnet, wie es der jeweilige Fabrikationszweig gerade verlangte. Hiervon abzugehen hat niemals Grund vorgelegen und die einzelnen erratischen Blöcke fremder städtischer Fabriksbaukunst, die dem Orte »zu offener Unzierde« gereichen, hätten sich nach § 90 des allgemeinen Baugesetzes unbedingt verhindern lassen können, wenn der gegenstandslose Begriff »offenbare Unzierde«, dessen archaische Klangfarbe mit modernen ästhetischen Vorstellungen nicht zusammenstimmen will, in der Hand der Aufsichtsbehörde nicht zerflöße wie eine Qualle. □

Aber wo war der Richter, der aus dem Rechtsbewußtsein des modernen Kulturmenschen heraus den Kautschukparagraphen in den Dienst höherer Einsicht stellte und den Mut besaß zu sagen, hier handelt sich's um offenbare Unzierde. Wartete er erst auf den Kläger, erst auf die vollendete nicht mehr zu verhindernde Tatsache? Von dem großen Vorzug, den die Baugesetzgebung vor der Strafgesetzgebung voraus hat, nämlich der Möglichkeit, Verfehlungen im Keime zu ersticken, hatte sie in unserem Falle keinen Gebrauch gemacht. □

Es liegt dieser Eigentümlichkeit der Baugesetzgebung sicher nicht die Absicht zugrunde, anstatt den Äußerungen des Baulebens eine Grenze nach unten zu ziehen, zugunsten mittelmäßiger oder schlechter Bauwerke, eine solche nach oben festzulegen. Aber das Erlaubte gilt leicht als das Gebotene. Sie greift bona fide auf Verhältnisse zurück, die ehemals bestanden, sie rechnet mit dem guten Willen des Bauenden und einer noch im Anfang des 19. Jahrhunderts erkennbaren guten Tradition, die auch den Begriff »Spekulationsbau« noch nicht kannte und bei jedem Bauenden mit einem gewissen Durchschnittsumfang an Fachkenntnissen und gutem Geschmack als etwas Selbstverständlichem rechnete. Neben diesem fast poetischen Zurückgreifen auf eine untergegangene Welt, auf die sogenannte »gute alte Zeit«, spüren wir in der Baugesetzgebung noch einen archaischen Zug, aber bedenklischeren Charakters. Sie steht deutlich